

öffentliche N I E D E R S C H R I F T
VERTEILER:

Körperschaft	: Stadt Norderstedt	
Gremium	: Umweltausschuss, UA/006/ XII	
Sitzung am	: 20.03.2019	
Sitzungsort	: Sitzungsraum 1 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt	
Sitzungsbeginn	: 18:30	Sitzungsende : 21:40

Öffentliche Sitzung
Es folgte eine nichtöffentliche Sitzung

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieser Niederschrift sind.

Genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Vorsitzende/r : gez. Gerhard Nothhaft
 Schriftführer/in : gez.

TEILNEHMERVERZEICHNIS

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 20.03.2019

Sitzungsteilnehmer

Vorsitz

Nothhaft, Gerhard

Teilnehmer

**Brauer, Sven-Hilmer
Büchner, Wilfried
Clausen-Holm, Danny
Feddern, Dagmar
Gloger, Peter
Goetzke, Peter
Hahn, Sybille
Mahlstedt, Thorben
Möller, Rolf
Pelzel, Manfred
Rohwerder, Dennis
Schenppe, Volker
Wersig, Jens**

für Herrn Lunding

für Frau Bilger

für Herrn Waldheim

für Herrn Nanns

Verwaltung

**Brüning, Herbert
Jurth, Jelena
Sandhof, Martin
Sprenger, Michael
Struckmann, Anette
Zacher, Kerstin**

**Stabstelle Nachhaltiges Norderstedt
Stabstelle Nachhaltiges Norderstedt
Amt 70
Fachbereich 602
RPA
Fachbereich 602**

sonstige

**Peters, Jürgen
Thedens, Thomas**

**Seniorenbeirat
als Stadtvertreter**

Entschuldigt fehlten

Teilnehmer

**Bilger, Christine
Lunding, Arne
Nanns, Felix
Waldheim, Christian**

Sonstige Teilnehmer

**Herr Dr. Kubiak
Frau Niehusen**

**Universität Hamburg
Ortsnaturschutzbeauftragte**

4
VERZEICHNIS DER
TAGESORDNUNGSPUNKTE

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 20.03.2019

Öffentliche Sitzung

TOP 1 :

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

TOP 2 :

Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

TOP 3 :

Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 20.02.2019

TOP 4 :

Einwohnerfragestunde, Teil 1

TOP 5 :

Besprechungspunkt - Entwurf Appell "Mit kleinen Schritten gegen den Plastikwahn" von Frau Feddern und Frau Hahn

TOP 6 :

Besprechungspunkt - Biologische Vielfalt Stand März 2019; hier: Vortrag von Frau Jurth

TOP 7 :

Besprechungspunkt - Ergebnispräsentation Gutachten vom CeNak - Universität Hamburg zu den Flächen am Gymnasium Harkesheide/Festsaal am Falkenberg; hier: Vortrag von Herrn Dr. Kubiak

TOP 8 :

Besprechungspunkt - Landschaftsplan – Biodiversität; hier: Vortrag von Frau Zacher und Herr Sprenger

TOP 9 : B 19/0062

Kurzfristiges Aktionsprogramm für die biologische Vielfalt

TOP 10 :

Besprechungspunkt - Luftreinhaltung in Norderstedt

TOP 11 :

Dauerbesprechungspunkt WZV

TOP 12 : B 19/0129

Straßenreinigung

Hier: Erlass einer 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

TOP 13 :

Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 13.1 :

Einwohnerfrage von Herrn Ingmar Hopp zum Thema Papiermülltüten

TOP 13.2 :

Einwohnerfrage von Herrn Ingmar Hopp zum Thema Stadtputz

TOP 14 :

Berichte und Anfragen - öffentlich

TOP 14.1 : M 19/0132

Kreisverkehrsplatz „Rantzauer Forstweg/Oadby-and-Wigston-Str.“, hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Goetzke am 20.02.2019

TOP 14.2 : M 19/0157

Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.02.2019, TOP 11.8 - Abfallentsorgung bei der Norderstedter Tafel

TOP 14.3 : M 19/0138

Beantwortung der Anfrage der WiN-Fraktion zum Thema „Langer Kamp“ – neue Bepflanzung unter TOP 11.6 in der Sitzung des Umweltausschusses am 20.02.2019 (UA/005/XII)

TOP 14.4 : M 19/0159

Einsatz von Streusalz;

Hier: Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im Umweltausschuss am 19.12.2018, TOP 10.1

TOP 14.5 : M 19/0133

Abfallgebührenkalkulation 2019 hier: Anhebung der Gebühren zum 01.04.2019

TOP 14.6 : M 19/0158

Erneuerung der Geräteräume/-hallen auf den Friedhöfen der Stadt Norderstedt

TOP 14.7 :

Beantwortung einer Einwohnerfrage zum Thema "Container für Elektro-Kleingeräte auf den Wertstoffinseln" aus der Sitzung vom 20.02.2019

TOP 14.8 :

Beantwortung einer Einwohnerfrage zum Thema "Auswirkung auf die Gebührenkalkulation" aus der Sitzung vom 20.02.2019

TOP 14.9 :

Beantwortung einer Einwohnerfrage zum Thema "Mobile Schadstoffsammlung" aus der Sitzung vom 20.02.2019

TOP 14.10 :

Beschlusskontrollen

**TOP 14.11 :
Anfrage von Frau Hahn zum Thema Öko-Konto**

**TOP 14.12 :
Anfrage von Frau Feddern zum Thema Plastikgeschirr**

Nichtöffentliche Sitzung

**TOP 15 :
Berichte und Anfragen - nicht öffentlich**

**TOP 16 :
Dauerbesprechungspunkt - WZV**

**TOP 16.1 : M 19/0143
Anforderung der Rechengrundlage für die Abschlagszahlungen 2019**

T A G E S O R D N U N G S P U N K T E

Körperschaft	: Stadt Norderstedt
Gremium	: Umweltausschuss
Sitzungsdatum	: 20.03.2019

TOP 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende Herr Nothhaft eröffnet die Sitzung um 18:30 Uhr und begrüßt die Gäste, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie die Mitglieder des Ausschusses. Er stellt die form- und fristgerechte Ladung sowie die Beschlussfähigkeit mit 14 Mitgliedern fest.

TOP 2: Beratung und Beschlussfassung zur Tagesordnung sowie Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte

Protokollberichtigung vom 04.04.2019:

Herr Sandhof informiert darüber, dass Ihm ein Fehler bei der Versendung der Unterlagen für diesen Ausschuss unterlaufen ist. Die Mitteilungsvorlage M 19/0063 – Stand Maßnahmen für biologische Vielfalt und Protokoll „Runder Tisch Naturschutz“ wurde aus Versehen nicht mit der Einladung für den heutigen Umweltausschuss versendet. Herr Sandhof entschuldigt sich für diesen Irrtum.

Der Ausschuss berät sich darüber, ob es dadurch zu einer Beeinträchtigung für die Abstimmung der Beschlussvorlage B 19/0062 – Kurzfristiges Aktionsprogramm für die biologische Vielfalt - kommt. Dies ist nicht der Fall.

Herr Nothhaft bittet darum, die Mitteilungsvorlage M 19/0063 – Stand Maßnahmen für biologische Vielfalt und Protokoll „Runder Tisch Naturschutz“ mit der Einladung zum nächsten Umweltausschuss am 15.05.2019 zu versenden.

Herr Sandhof kündigt einen nichtöffentlichen Bericht zum Thema WZV an.

Der Vorsitzende stellt die so ergänzte Tagesordnung zur Abstimmung.

Abstimmung Über die Tagesordnung inklusive über die nicht Öffentlichkeit der Tops 15-16:

Mit 14 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.

TOP 3:**Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 20.02.2019**

Herr Nothhaft berichtet, dass in der letzten Sitzung am 20.02.2019 keine nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst wurden.

TOP 4:**Einwohnerfragestunde, Teil 1**

Es werden keine Einwohnerfragen gestellt.

TOP 5:**Besprechungspunkt - Entwurf Appell "Mit kleinen Schritten gegen den Plastikwahn" von Frau Feddern und Frau Hahn**

Frau Feddern erläutert kurz den Entwurf zum Appell „ Mit kleinen Schritten gegen den Plastikwahn“.

Der Ausschuss diskutiert über den Entwurf und dessen Formulierungen. Der geänderte Entwurf lautet nun wie folgt:

Entwurf: Appell "Mit kleinen Schritten gegen den Plastikwahn"

Der Umweltausschuss der Stadt Norderstedt hat beschlossen, einen eindringlichen Appell an die Norderstedter Bürgerinnen und Bürger, die ansässigen Supermarktketten, Gemüseläden und Marktstände zu richten.

Zur Motivation:

580 000 Plastikpartikel treiben pro Quadratkilometer Meeresfläche auf unseren Ozeanen. Jeder von uns trägt mit seinem Konsumverhalten dazu bei. Dazu gehört natürlich, dass wir einen großen Teil unseres Mülls nach Asien mit den entsprechenden Folgen entsorgen. Auch in nächster Nähe hatten wir 2018 eine Umweltkatastrophe in und an der Schlei, wo in einer Biomüllanlage plastikverpackte Lebensmittel aus dem Handel direkt geschreddert wurden und dann über eine Kläranlage in den Fluss gelangten.

In einem langjährigen Zersetzungsprozess entsteht Mikroplastik, das über die Nahrungskette direkt auf unseren Tellern landet.

Die Initiative der vergangenen Jahre im Hinblick auf Plastikeinkaufstüten hat Wirkungen gezeigt. Trotzdem kaufen immer noch Verbraucher große Plastiktragetüten gegen Entgelt. Nun möchte der Umweltausschuss durch diesen Appell zum bewussten Verzicht auf dünne Plastikbeutel an Gemüseabteilungen der großen Lebensmittelketten Gemüseläden und Marktständen aufrufen.

Alternativen sind vielfältig: z.B. wiederverwendbare Netze, die es schon im Handel gibt, sowie Papiertüten, Stofftaschen, die mehrmals genutzt werden können oder Körbe, in die das Gemüse direkt zu legen ist.

Allen Fraktionen der Stadt Norderstedt ist dieser Appell von großer Wichtigkeit. Jeder kleine Schritt zur Veränderung ist hilfreich und gibt das richtige Signal. Wir tragen gemeinsam Verantwortung für die Zukunft der nachfolgenden Generationen und können gewiss sein, dass sie uns kritisch hinterfragen werden.

Schließen Sie sich unserem Appell an, und handeln Sie entsprechend mit uns!

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus

Sybille Hahn

Dagmar Feddern

Hinweis: die Verwaltung (Presseabteilung) müsste eine Form finden, über die Medien den professionell gestalteten Appell angemessen zu veröffentlichen und Bürgerinnen und Bürger sowie den Lebensmittelhandel gezielt mit dem Appell über die Wichtigkeit des Anliegens zu informieren.

TOP 6:

Besprechungspunkt - Biologische Vielfalt Stand März 2019; hier: Vortrag von Frau Jurth

Protokollberichtigung vom 04.04.2019:

Herr Nothhaft begrüßt Frau Jurth von der Stabsstelle Nachhaltiges Norderstedt. Frau Jurth gibt anhand eines kurzen Vortrags einen Überblick zur Lage in Norderstedt. Die Präsentation geht als **Anlage 1** zu Protokoll.

Die Fragen der Mitglieder werden direkt beantwortet.

TOP 7:

Besprechungspunkt - Ergebnispräsentation Gutachten vom CeNak - Universität Hamburg zu den Flächen am Gymnasium Harkesheide/Festsaal am Falkenberg; hier: Vortrag von Herrn Dr. Kubiak

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Dr. Kubiak von der Universität Hamburg. Herr Dr. Kubiak stellt seine wissenschaftlichen Arbeiten für die Stadt Norderstedt anhand einer Präsentation vor und betont den Wert einer wissenschaftlichen Begleitung der städtischen Maßnahmen.

Fragen der Mitglieder des Umweltausschusses werden direkt beantwortet.

Herr Dr. Kubiak bedankt sich bei Frau Jurth für die Möglichkeit, die Maßnahmen zu den Flächen am Gymnasium Harkesheide/Festsaal am Falkenberg begleiten zu können. Die Präsentation geht als **Anlage 2** zu Protokoll.

Herr Nothhaft bedankt sich bei Herrn Dr. Kubiak für den Vortrag.

Herr Nothhaft liest ein Schreiben von Herrn Bohnenkamp, Vorsitzender des Kreisbauernverband Segeberg, vor und gibt dieses zu Protokoll. (**Anlage 3**)

TOP 8:

Besprechungspunkt - Landschaftsplan – Biodiversität; hier: Vortrag von Frau Zacher und Herr Sprenger

Herr Nothhaft begrüßt Frau Zacher und Herr Sprenger vom Fachbereich Natur und Landschaft.

Frau Zacher und Herr Sprenger erläutern anhand einer Präsentation den Landschaftsplan der Stadt Norderstedt 2020.

Fragen der Ausschuss-Mitglieder werden beantwortet.

Die Präsentation wird als Anlage zu Protokoll gegeben. (**Anlage 4**)

20:02 Uhr Herr Rohwerder verlässt die Sitzung.

20:07 Uhr Herr Rohwerder erscheint zur Sitzung.

TOP 9: B 19/0062
Kurzfristiges Aktionsprogramm für die biologische Vielfalt

Protokollberichtigung vom 04.04.2019:

Der Ausschuss diskutiert *erneut kontrovers die Frage*, ob *dieser Beschluss* ohne Kenntnis der Vorlage M 19/0063 – Stand Maßnahmen für biologische Vielfalt und Protokoll „Runder Tisch Naturschutz“ *überhaupt* gefasst werden kann.

Frau Jurth gibt nachträglich eine Erläuterung zur Deckung der geplanten Ausgabe, die in der Vorlage nicht aufgeführt wurde.

Mittelbereitstellung:

45.000 Euro für Biodiversitätsmaßnahmen (Produktkonto 56100.529100) stehen 2019 durch Minderausgaben im Bereich Lärminderungsplanung auf den Konten 56100.529100 und 56100.543110 (im Deckungsring) zur Verfügung.

Herr Nothhaft stellt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss

Es wird ein Aktionsprogramm für die biologische Vielfalt mit folgenden kurzfristig realisierbaren Maßnahmen beschlossen:

- a) Grundsäule „Natur und Landschaft“ (Amt 60)
 - Maßnahmen in und an Fließgewässern (z.B. Bachaktionstage)
 - Maßnahmen im Bereich der Streuobstwiesen
 - Kopfweidenpflege
 - Maßnahmen zur Insektenförderung (z.B. Insektennisthilfen)

- b) Grundsäule „Freizeit und Erholung“ (Amt 68)
 - Anlage von Beeten mit autochthonem Wildblumensaatgut
 - Holzeinfassungen von Flächen
 - Nisthilfen wie Bienenhotels
 - Informationstafeln

Abstimmung:

Bei 9 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, keine Enthaltung, mehrheitlich angenommen

TOP 10:
Besprechungspunkt - Luftreinhaltung in Norderstedt

Herr Brüning gibt einen kurzen Überblick über die erhebliche gesundheitliche Bedeutung von Luftbelastungen, insbesondere durch Feinstaub und Stickoxide, und die auf den Schutz der Bevölkerung zielende Rechtslage, Sie basiert auf der europäischen Richtlinie 2008/50EG. Die dort enthaltenen Grenzwerte hätten durch eine entsprechende Planung bis 2010 eingehalten werden müssen.

Für Norderstedt liegt die Belastung durch Stickoxide in den Jahren 2017 und 2018 minimal unter dem Grenzwert, so dass derzeit formell keine Verpflichtung mehr für eine entsprechende Planung besteht (und damit aktuell auch kein Prozessrisiko).

Eine Übersicht über die Rechtslage und eine Pressemitteilung zu einer aktuellen Studie des Max Planck-Instituts für Chemie, wonach die Gefährlichkeit von Luftbelastungen bislang wohl unterschätzt wurde, gibt Herr Brüning zu Protokoll. **(Anlage 5-6)**

Verschiedene Nachfragen zur Ozonbelastung, der städtischen Ozonmessung, weiteren Quellen für eine Luftbelastung und der Geschwindigkeitsabhängigkeit von verkehrlichen Schadstoffemissionen werden direkt beantwortet.

20:50 Uhr Herr Möller verlässt die Sitzung.

20:54 Uhr Herr Möller erscheint zur Sitzung.

20:55 Uhr Herr Wersig verlässt die Sitzung.

20:57 Uhr Herr Wersig erscheint zur Sitzung.

21:00 Uhr Herr Schenppe verlässt die Sitzung.

21:04 Uhr Herr Schenppe erscheint zur Sitzung.

TOP 11: Dauerbesprechungspunkt WZV

Protokollberichtigung vom 04.04.2019:

Herr Sandhof berichtet kurz über den aktuellen Sachstand. *Ende März wird ein neuer Verbandsvorsteher beim WZV gewählt. Weiterhin berichtet er über die jüngsten Abstimmungen zum Thema „Erläuterung der Mehrkosten 2019 (500.000 €) für den Recyclinghof“ und verweist auf eine Mitteilungsvorlage die im nicht öffentlichen Teil vorgestellt wird (TOP 16.1).*

TOP 12: B 19/0129 Straßenreinigung

Hier: Erlass einer 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt

Herr Nothhaft stellt den Antrag zu Abstimmung.

Beschluss:

Die 15. Nachtragssatzung zur Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Stadt Norderstedt (Straßenreinigungssatzung) wird in der Form der Anlage 1 zur Vorlage B 19/0129 beschlossen.

Abstimmung:

Bei 14 Ja-Stimmen, einstimmig beschlossen.

TOP 13: Einwohnerfragestunde, Teil 2

TOP 13.1:**Einwohnerfrage von Herrn Ingmar Hopp zum Thema Papiermülltüten**

Herr Ingmar Hopp, Hans-Salb-Str. 106, 22851 Norderstedt ist mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden.

Herr Hopp stellt folgende Frage zum Thema Papierbiomülltüten:

Ist es geplant seitens des Betriebsamtes, anlehnend an Hamburg Papiermülltüten einzuführen?

Er bittet die Verwaltung um schriftliche Beantwortung.

TOP 13.2:**Einwohnerfrage von Herrn Ingmar Hopp zum Thema Stadtputz**

Herr Ingmar Hopp, Hans-Salb-Str. 106, 22851 Norderstedt ist mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden.

Herr Hopp stellt folgende Frage zum Thema Stadtputz:

Ist es erlaubt im Rahmen des Stadtputzes auch die Verkehrsschilder zu reinigen?

Herr Sandhof antwortet direkt.

TOP 14:**Berichte und Anfragen - öffentlich**

Herr Sandhof gibt folgende Mitteilungsvorlagen zu Protokoll.

TOP 14.1: M 19/0132**Kreisverkehrsplatz „Rantzauer Forstweg/Oadby-and-Wigston-Str.“, hier: Beantwortung der Anfrage von Herrn Goetzke am 20.02.2019***Sach- und Rechtslage:*

In der Sitzung des Umweltausschusses am 20.02.2019 berichtet Herr Goetzke mit dem Eröffnungs-Slogan „...ist das Kunst oder kann das weg?“, dass seit Bestehen des Kreisels „Rantzauer Forstweg / Oadby-and-Wigston-Str.“ dort zwei Plastikrohre aus dem Zentrum dieses Kreisels ragen, aus denen noch Elektrokabel hängen.

Herr Goetzke bittet um schriftliche Stellungnahme, ob dort noch weitere (Bau-) Maßnahmen geplant sind oder ob diese Rohre zurückgebaut werden können.

Antwort der Verwaltung:

Am o. g. Kreisels sind keine weiteren baulichen Maßnahmen geplant, sondern es handelt sich dabei um Stromanschlusskabel (zurzeit ohne Niederspannungsansatz) welche durch Leerrohre geführt wurden.

Diese Kabel sollen den Anschluss verschiedener Verbraucher, wie beispielsweise Weihnachtsbeleuchtung oder andere Illuminierungseinrichtungen, ermöglichen. Diese optionalen Anschlüsse werden an jeder neuen Kreisels-Kreuzung eingebaut, um nachträgliche Aufgrabungen oder Asphaltaufbrüche zu vermeiden.

Die Verwaltung wird in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken die Leerrohre einkürzen und mit einer Abdeckkappe versehen, so dass zukünftig an der Oberfläche keine (störenden / unschönen) Rohre oder Leitungen mehr sichtbar sind.

Hinweis:

Aufgrund des vergleichsweise sehr hohen Verwaltungsaufwandes, der im Zuge von Anfragenbeantwortungen immer entsteht, bietet die hauptamtliche Verwaltung aus ökonomischen und ökologischen Gründen an, mit derartige Fragen direkt (gerne auch telefonisch) an den Fachbereich Verkehrsflächen, Entwässerung und Liegenschaften heranzutreten.

TOP 14.2: M 19/0157

Beantwortung der Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.02.2019, TOP 11.8 - Abfallentsorgung bei der Norderstedter Tafel

Sachverhalt

Antwortschreiben von der Verwaltung an die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Anlagen: 1. Antwortschreiben zum Thema Abfallentsorgung bei der Norderstedter Tafel (**Anlage 7**)

TOP 14.3: M 19/0138

Beantwortung der Anfrage der WiN-Fraktion zum Thema „Langer Kamp“ – neue Bepflanzung unter TOP 11.6 in der Sitzung des Umweltausschusses am 20.02.2019 (UA/005/XII)

Sachverhalt

Anfrage der WiN-Fraktion zum Thema „Langer Kamp“ – neue Bepflanzung

Die WiN-Fraktion bittet das Betriebsamt um Prüfung, Aufklärung und Beantwortung aus welchen Gründen in der Straße „Langer Kamp“ neue Bäume direkt unter die Baumkronen der alten vorhandenen Bäume gepflanzt wurden.

Antwort der Verwaltung

Die Anfrage wurde zuständigkeithalber an den Fachbereich Natur und Landschaft weitergeleitet. Für die Straßenbaumpflanzungen auf Höhe der Häuser Langer Kamp 89, 91 und 93 wurde vom Fachbereich Natur und Landschaft eine schattenverträgliche Baumart ausgewählt, die für den Standort – im Unterstand von Bestandsbäumen- geeignet ist.

Die dort gepflanzten Hainbuchen sind auch am Naturstandort mit der Stieleiche vergesellschaftet. Die europäischen Eichen-Hainbuchen-Wälder sind eine Gruppe von Waldgesellschaften, in der meist die Eiche ein oberes Baumstockwerk aufbaut, unter dem die schattenverträgliche Hainbuche ein zweites Stockwerk bildet.

Gemäß § 18a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) hat der Träger der Straßenbaulast und somit die Stadt Norderstedt den Straßenkörper unter Beachtung der Belange der Verkehrssicherheit zu bepflanzen. Straßen- und Wegeränder sollen so erhalten und gestaltet werden, dass sie sich naturnah entwickeln können. Die Straßenanliegerinnen und -anlieger haben alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu dulden, soweit hiervon keine enteignende Wirkung ausgeht.

Eine Zusage, das Kleingehölze oder Bodendecker gepflanzt werden, wurde nicht gemacht. Die umgebenden Flächen der Baumneupflanzungen wurden als Landschaftsrasen mit Kräutern (sogenannte Regelsaatgutmischung RSM 7.1.2) angelegt. Hier sollen sich blütenreiche Wiesen zur Förderung der Biodiversität entwickeln.

TOP 14.4: M 19/0159

Einsatz von Streusalz;

**Hier: Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen im
Umweltausschuss am 19.12.2018, TOP 10.1**

In der Sitzung des Umweltausschusses am 19.12.2018 stellte Frau Feddern für die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen unter TOP 10.1 folgende Frage zum Einsatz von Streusalz in Norderstedt:

Vorbemerkung:

Die schädigende Wirkung von Streusalz ist hinreichend durch Umweltschutzverbände und das Umweltbundesamt belegt und dokumentiert. U.a. versickern die Rückstände ins Grundwasser, gelangen in Flüsse, Bäche, Seen und gefährden die Vielfalt der Natur und somit unsere Lebensgrundlage.

Biotope wie das Straßenbegleitgrün und unsere Straßenbäume werden maßgeblich geschädigt. Bei den Bäumen ist das Wurzelwerk massiv betroffen, so dass Wachstumsstörungen bis hin zum Verlust der Standfestigkeit als Folgeschäden auftreten.

Laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt sind grundsätzlich nur abstumpfende Streumittel (z.B. Sand, Splitt, Tongranulat, Sägespäne) zu verwenden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Das gilt für den öffentlichen Reinigungsdienst der Stadt sowie für private Hausbesitzer, die der Reinigungspflicht unterliegen.

Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass das Betriebsamt engagiert und zuverlässig die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem Winterdienst im Auge hat sowie den hohen Verkehrsaufkommen in Norderstedt mit einem verantwortlichen Sicherheitskonzept zur Seite steht, damit der Verkehr bei Glatteis nicht zum Erliegen kommt.

Die Aussage des Betriebsamtes (siehe Beitrag in der NZ vom 11.12.18) „Gestreut wird so wenig wie möglich und so viel wie nötig...“ ist allerdings sehr allgemein formuliert und kaum nachprüfbar.

Im Hinblick auf den Einsatz von Streusalz und Streusalzgemischen haben wir daher folgende Anfrage:

- 1. Was unternimmt das Betriebsamt, um alternative abstumpfende Streumittel verstärkt einzusetzen?*
- 2. Gibt es neben 600 Tonnen Streusalzgemisch auch Lagerkapazitäten für alternative Streumittel?*

Nach unseren Beobachtungen kommen leider enorme Mengen von Streusalz auf städtischen Geh- und Fahrradwegen durch das Betriebsamt zum Einsatz. Ob es dann immer nur 5 bis 10 Gramm pro m² bei leichtem Reif-Frost und Schneebelastungen sind, sollte vom Betriebsamt selbst kritisch reflektiert werden.

- 3. Inwieweit sind unsere Überlegungen auch bei den Verantwortlichen des Betriebsamts Thema und werden an die ausführenden Angestellten weitergeleitet?*

4. Was unternimmt das Ordnungsamt, um zu prüfen, dass private Hausbesitzer das generelle Streusalzverbot auch einhalten?
5. Werden private Anbieter von Winterdiensten durch die Stadt informiert und ggfls. Überprüft, ob sie nur erlaubte Streumaterialien verwenden?
6. Wenn auf den Einsatz von Salzmisch nicht verzichtet werden kann, wird wenigstens der Einsatz von weniger umweltschädlichen Salzen wie z.B. Kaliumformiat nachgedacht?
7. Wenn nein, warum nicht?

Als fachliche Ergänzung hierzu eine Quelle zum Einsatz von Kaliumformiat statt „normalem Streusalz“.

[https://www.baumpflegeportal.de\(aktuell/kaliumformiat-alternative-streusalz/](https://www.baumpflegeportal.de(aktuell/kaliumformiat-alternative-streusalz/)
<https://www.bauhof-online.de/d/auswirkungen-von-streusalz-auf-die-gesundheit-von-strassenbaeumen/>

Hierzu nimmt das Betriebsamt der Stadt Norderstedt wie folgt Stellung:

Zur Vorbemerkung: „Laut Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt sind grundsätzlich nur abstumpfende Streumittel (z.B. Sand, Splitt, Tongranulat, Sägespäne) zu verwenden. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen erlaubt. Das gilt für den öffentlichen Reinigungsdienst der Stadt sowie für private Hausbesitzer, die der Reinigungspflicht unterliegen.“

Rechtsgrundlage für die Straßenreinigung und den Winterdienst durch das Betriebsamt ist grundsätzlich nicht die Straßenreinigungssatzung, sondern das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Dort heißt es zur Straßenreinigung bzw. zum Winterdienst:

„Zur Reinigung gehören auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.“ (§ 45 Abs. 2 StrWG)

„Reinigungspflichtig sind die Gemeinden. Sie sind berechtigt, durch Satzung (...)

2. die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen, (...)

5. Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen.“ (§ 45 Abs. 3 StrWG)

Das bedeutet:

Der Einsatz von Streusalz oder anderen auftauenden Streumitteln ist nach dem StrWG grundsätzlich nicht verboten.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt regelt nur, welche Teilleistungen der Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes auf die Eigentümer/innen der angrenzenden Grundstücke übertragen sind und wie diese Anlieger/innen den ihnen übertragenen Winterdienst durchzuführen haben.

Nur für diese explizit übertragenen Straßenreinigungspflichten gelten die Vorgaben des § 3 StrRS, also auch das grundsätzliche Verbot von Streusalz nach § 3 Abs. 3 StrRS.

Der Winterdienst auf den Fahrbahnen generell sowie auf den Radwegen der Anlage 2 ist nicht auf die Anlieger/innen übertragen und wird daher auch nicht in § 3 StrRS (Art und Umfang der Reinigungspflicht) näher definiert.

D.h. hier gilt für das Betriebsamt der Stadt Norderstedt auch kein Streusalzverbot.

Und: Straßen- und Wegegesetz und Straßenreinigungssatzung gelten nur für öffentliche (gewidmete) Straßen, nicht für sonstige Plätze oder Grundstücke etc.

D.h. für angrenzende Grundstücke „zwischen Gartenpforte und Haustür“ lässt sich aus dem StrWG oder der Straßenreinigungssatzung kein Streusalzverbot ableiten.

Zu Frage 1: Was unternimmt das Betriebsamt, um alternative abstumpfende Streumittel verstärkt einzusetzen?

Das Betriebsamt hat in der Vergangenheit den Einsatz von Streusalz (Natriumchlorid) durch Umstellung von Streusalz auf Feuchtsalz bereits erheblich reduziert. Durch die regelmäßige Beschaffung neuester Technologien konnte der Verbrauch mehrmals weiter gesenkt werden.

So wurden zuletzt mit Beschluss des 1. Nachtrags zum Haushalt 2019 Mittel zur Umstellung auf Soletechnik bereitgestellt, konkret:

- Produktkonto 54500.783100: 595.000 Euro (davon 280.000 € für Streuer Soletechnik Fahrbahnen, 245.000 Streuer Soletechnik Radwege sowie 70.000 € Schneeschilde)
- Produktkonto 54500.785139: 130.000 Euro (für Solelösungsanlage mit Vorratsbehältern und Pumpe)

(Siehe Vorlage B18 / 0495/3, TOP 19 in der Sitzung der Stadtvertretung am 11.12.2018)

Salzsole zeigt eine bessere Tauwirkung als das bislang eingesetzte Feuchtsalz FS30. Somit wird durch diese Investition die einzusetzende Salzmenge noch weiter reduziert.

Trotz eingehender Prüfungen – siehe Antwort zu Frage 6 – wurde bislang kein alternatives Streumittel gefunden, das ausreichende Wirkung, Umweltfreundlichkeit und Bezahlbarkeit zugleich erfüllt.

Ein völliger Verzicht auf Natriumchlorid ohne die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer – insbesondere Fußgänger und Zweiradfahrer – zu gefährden, erscheint daher zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch (noch) nicht möglich.

Zu Frage 2: Gibt es neben 600 Tonnen Streusalzgemisch auch Lagerkapazitäten für alternative Streumittel?

Soweit alternative Streumittel eingesetzt werden sollten, müssten diese sicherlich sortenrein und von anderen Stoffen räumlich getrennt gelagert werden. Hierfür erforderliche Container, Silos o.ä. müssten neu bereitgestellt (oder bereits vorhandene Behältnisse geräumt und gereinigt) werden.

Zu Frage 3: Inwieweit sind unsere Überlegungen auch bei den Verantwortlichen des Betriebsamts Thema und werden an die ausführenden Angestellten weitergeleitet?

Das Betriebsamt ist ständig bestrebt, den Verbrauch an Streumitteln (insbesondere auch Natriumchlorid) aus ökologischen und ökonomischen Gründen so gering wie möglich zu halten. Dies wird so auch Betriebsamts-intern kommuniziert.

Zu Frage 4: *Was unternimmt das Ordnungsamt, um zu prüfen, dass private Hausbesitzer das generelle Streusalzverbot auch einhalten?*

[Diese Frage wurde zur Beantwortung an den Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben weiter geleitet.]

Zu Frage 5: *Werden private Anbieter von Winterdiensten durch die Stadt informiert und ggfls. überprüft, ob sie nur erlaubte Streumaterialien verwenden?*

Das Betriebsamt informiert regelmäßig über den Internet-Auftritt der Stadt Norderstedt, Faltblätter oder Pressemitteilungen die Öffentlichkeit über Art und Umfang der Winterdienstpflichten. Diese Informationen sind auch den Anbietern von Winterdiensten zugänglich.

Eine eventuelle Rechtsgrundlage für die Überprüfung der Anbieter von Winterdiensten ist hier nicht bekannt.

Zu Frage 6: *Wenn auf den Einsatz von Salzgemisch nicht verzichtet werden kann, wird wenigstens der Einsatz von weniger umweltschädlichen Salzen wie z.B. Kaliumformiat nachgedacht?*

Ja, es wurde / wird regelmäßig über Alternativen zum Einsatz von Streusalz (Natriumchlorid) nachgedacht:

In den in der Anfrage zitierten Berichten im Internet wird auf erste Versuche mit Calcium-Magnesium-Acetat (CMA) und Kaliumformiat in Dänemark verwiesen.

Hierbei handelt es sich um zwei vergleichsweise kurze Teststrecken, nämlich rund 3 km Straßenstrecke in Furesö, auf der „seit zwei Jahren“ CMA eingesetzt wird sowie eine rund 1 km lange Allee in Kopenhagen, auf der „seit vier Wintern“ Kaliumformiat eingesetzt wird (siehe *Bauhof-online*).

Mithin erscheint die Testphase noch zu kurz, um alle Vor- und Nachteile abschließend beurteilen zu können.

Nach derzeitigem Kenntnisstand erscheint es unbestritten, dass CMA bzw. Kaliumformiat für Bäume und Sträucher verträglicher (bzw. weniger schädlich) ist als ein massiver Einsatz von herkömmlichem Streusalz (Natriumchlorid). Letztlich wird aber auch Kaliumformiat nur als „**verhältnismäßig** umweltschonend“ eingestuft.

Andere auftauende Stoffe, die vorübergehend auf Flughäfen zum Einsatz kamen, wie beispielsweise Glykole oder Harnstoffe, wurden nach anfänglicher Euphorie zwischenzeitlich auch wieder aus der Verwendung genommen (siehe *Baumpflegeportal.de*).

Ein weiterer Nachteil der erwähnten Taumittel CMA und Kaliumformiat liegt in den **erheblich höheren Kosten**: Laut *Baumpflegeportal.de* ist der Preis für die Beschaffung **rund zehnmals teurer** als Natriumchlorid (laut *Baumpflegeportal.de*).

Letztlich kommt man auf diesen Internetseiten trotz sehr kritischer Beurteilung von Natriumchlorid als Streumittel zu dem Ergebnis:

„**Punktuell** könnten Formiate auch in Städten und Gemeinden eine sinnvolle Alternative zum Streusalz sein“. Eine uneingeschränkte Empfehlung zum flächendeckenden Einsatz lässt sich diesen Texten **nicht** entnehmen.

Mithin hat sich nach Auffassung des Betriebsamtes noch kein alternatives Mittel gefunden, welches zugleich für eine ausreichende Verkehrssicherheit sorgt, auch auf lange Frist keinerlei Umweltschäden verursacht und auch bei flächendeckendem Einsatz finanzierbar ist.

Zu Frage 7: Wenn nein, warum nicht?

(Entfällt, siehe Antwort zu Frage 6)

TOP 14.5: M 19/0133

Abfallgebührenkalkulation 2019 hier: Anhebung der Gebühren zum 01.04.2019

Sachverhalt

Im Umweltausschuss am 20.02.2019 wurde seitens der Politik diskutiert, ob die Forderungen in Höhe von ca. 3,2 Mio. € an den WZV, für eine Verrechnung genutzt werden können, die Gebühren stabil zu halten. Das Betriebsamt hat im Nachgang den Sachverhalt geprüft.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Verrechnung rechtlich unzulässig ist.

1. Rechtsgrundlage § 6 KAG (Benutzungsgebühr)

„Benutzungsgebühren **sollen** so bemessen werden, **dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln.**“ (Absatz 2, Satz 1)

D.h. es gilt das **Kostendeckungsgebot / Kostenüberschreitungsgebot:**

Folglich ist die Kalkulation (Gebührenbedarfsberechnung) so zu gestalten, dass alle anfallenden Kosten (hier: auch die 2.600.000 Euro Vorauszahlung an den WZV) **in voller Höhe durch die Gebühren (und Entgelte) gedeckt werden.**

„Eine sich am Ende des Kalkulationszeitraums aus einer Abweichung der tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ergebende Kostenüber- oder -unterdeckung ist innerhalb der auf die **Feststellung der Über- oder Unterdeckung** folgenden drei Jahre auszugleichen.“ (Absatz 3 Satz 8)

D.h. die **Über- oder Unterdeckung muss unstrittig festgestellt** worden sein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt handelt es sich jedoch um (einseitige) Forderungen der Stadt Norderstedt. Ob, wann und in welchem Umfang der WZV zumindest einen Teil dieser Forderungen anerkennt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Ggf. muss die Stadt Norderstedt ihre Forderungen sogar auf dem Gerichtsweg durchsetzen. Aussagen zur Dauer des Verfahrens und insbesondere zur Entscheidung lassen sich nicht treffen.

„Sind die Benutzerinnen und Benutzer einer öffentlichen Einrichtung zu ihrer Benutzung verpflichtet oder darauf angewiesen, so **können** die Gebührensätze **unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses**, dem die öffentliche Einrichtung dient, und der der oder dem einzelnen gewährten Vorteile ermäßigt werden; die Gebührenerhebung kann auch unterbleiben.“
(Absatz 3)

Bei dieser ermäßigten (nicht kostendeckenden) Gebühr geht es um einen aus allgemeinen Finanzmitteln (Steuereinnahmen) zu deckenden „**Anteil des öffentlichen Interesses**“. Z.B. Friedhofsgebühr nur 80% der Kosten, da die Friedhöfe nicht nur „Ort für Bestattungen“, sondern auch „Grünfläche“ sind.

Mithin bildet dieser Satz keine Rechtsgrundlage, um bewusst eine Unterdeckung (in Erwartung einer Rückerstattung eventuell überzahlter, bislang aber noch strittiger Beträge) zu kalkulieren.

2. Rechtsprechung und Kommentierung (Driehaus) zum KAG

Grundsätzlich gilt: Kosten können durch Erlöse ersetzt werden.

„[...] mit den Pflichtgebühren (u.a. Abfall) nach § 6 Abs. 1 KAG SH ist das Kostendeckungsgebot zwingend verknüpft.

...

Das Kostendeckungsprinzip ist eine Veranschlagungsmaxime (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG SH). Maßgeblich ist nicht die noch unbekannte tatsächliche Entwicklung in der Rechnungsperiode, sondern die Zielsetzung der Veranschlagung. Sie darf nicht auf Kostenüberdeckung und soll auf Kostendeckung gerichtet sein. Die erforderlichen Kosten sind also im Rahmen einer (Voraus-)Kalkulation für eine Rechnungsperiode zu veranschlagen. Hierbei haben die kommunalen Körperschaften den erwarteten Gebührenbedarf **sorgfältig und sachgerecht zu schätzen** und nach dem Ergebnis dieser Schätzung die Gebührensätze so festzulegen, dass bewusste Überschüsse vermieden werden. Diese Schätzung bezieht sich zum einen auf die voraussichtlichen, im Verlaufe der Festsetzungsperiode anfallenden Kosten, zum anderen auf die Anzahl der voraussichtlichen Verbrauchs- oder Benutzungseinheiten. Dabei sind die für die Zukunft geschätzten Zahlen aus den **Ergebnissen der Vergangenheit sowie aus Unterlagen oder Angaben vergleichbarer Einrichtungen abzuleiten**. (OVG SH, U. v. 09.07.2003 – 2 KN 4/02 – KStZ 2004, 14). [...]“

Ebenfalls zu prüfen ist überhaupt die Möglichkeit der Einbeziehung der möglichen Erlöse, da ggf. periodenfremd & außerordentlich und es nicht möglich ist, abzuschätzen ob und wann und in welcher Höhe ein möglicher Erlös kommt:

„[...] Das Merkmal der Betriebsbedingtheit hat auch eine zeitliche Komponente. Kosten fallen in Zeiträumen an, ebenso wie sich Maßstabseinheiten in Zeitabschnitten verwirklichen. Die durch Nutzungsgebühren zu deckenden Kosten müssen sich auf eine bestimmte Rechnungsperiode beziehen, um den Werteverzehr in Geld kalkulierbar zu machen. **In der Gebührenkalkulation dürfen nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die für die Leistungserstellung in einer Rechnungsperiode entstanden sind.** [...]“

Im Bezug auf Über-/Unterdeckung:

„[...] Über- und Unterdeckungen ergeben sich nur aus einem Vergleich der Soll-Werte in der Gebührenkalkulation (prognostizierte Werte) mit den IST-Werten der Nachberechnung, nicht

durch einen Vergleich der kalkulierten mit den tatsächlichen Gebühreneinnahmen (OVG Schleswig, U. v. 15.5.2017 – 2 KN 1/16). [...]“

TOP 14.6: M 19/0158

Erneuerung der Geräteräume/-hallen auf den Friedhöfen der Stadt Norderstedt

Sachstand

Die drei städtischen Friedhöfe besitzen neben den notwendigen Sozialräumen für die Mitarbeitenden auch Geräteräume/-hallen zur Unterbringung des betriebsnotwendigen Inventars, der Maschinen und Geräte und diverser Lagermaterialien (wie Betriebsstoffe, Streumittel für den Winterdienst, Grabverbau etc.).

Zum Teil handelt es sich bei den Hochbauten um alte Fertigaragen, alte Holzschuppen oder provisorisch hergestellte Lagerräume (*Fotos siehe Anlage 8*).

Diese Gebäude befinden sich auf dem jeweiligen Betriebsgelände des Friedhofes abseits des Publikumsverkehrs (*Lagepläne siehe Anlage 9*).

Problematik

Die Baulichkeiten auf den Friedhöfen sind zum Teil sehr alt. Es ist davon auszugehen, dass sie mit der Gründung der Friedhöfe zusammen errichtet und dann immer wieder an- und ausgebaut wurden.

Bauakten existieren hierzu nicht.

Im Zuge der zunehmenden Technisierung auf den Friedhöfen hat der Bedarf an Räumlichkeiten zur Unterstellung der Friedhofstechnik inzwischen doch deutlich zugenommen.

So werden neben den Traktoren und dem Friedhofsbagger inzwischen auch die Fahrzeuge für die Entleerung der Abfallbehälter sowie Radlader, Großflächenmäher und Anhänger vorgehalten.

Es besteht eine große räumliche Enge. Die gesamte Bausubstanz auf allen Friedhöfen ist stark sanierungsbedürftig.

Zum Teil existieren erhebliche Mängel im Bereich von Dachabdichtungen, nicht schließenden Toren und verrotteten Holzfassaden.

Eine Reparatur dieser zum Teil über 40 Jahre alten Bauten einfachster Art ist weder wirtschaftlich, noch mit Blick auf die vorhandene Enge in den Gebäuden sinnvoll.

Konzept

Es werden auf jedem der drei Friedhöfe die entsprechenden Räumlichkeiten analog den inzwischen auf dem Bauhof vorhandenen Leichtbau-Remisen neu geschaffen.

Hierzu werden einfachste Stahlbauten errichtet, die mit einer Sandwichpaneele-Verkleidung ausgestattet sind und dafür sorgen, dass es trotz fehlender Heizung im Innenraum frostfrei bleibt.

Es wird eine für alle Friedhöfe standardisierte Bauweise geplant. Jeder Friedhof erhält also dieselbe Remise in derselben Größe, sodass die Fertigungs- und Baukosten im untersten Bereich des Möglichen liegen.

Die Herstellungskosten belaufen sich auf etwa 290.000 € netto je Objekt. Hierin sind die Abrissarbeiten, die Fundamentarbeiten sowie die Remisen selbst enthalten, ebenfalls zu berücksichtigen sind elektrische Anschlüsse und die Entwässerungsanschlüsse. Eine erste Entwurfsskizze ist beigefügt (Entwurf Remise Friedhof Friedrichsgabe siehe **Anlage 10**: Entwürfe Harksheide und Glashütte sind identisch).

Die für den Bau der entsprechenden Objekte erforderlichen Mittel müssen auf dem Produktkonto 553000.785100 (Friedhöfe / Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen) bereitgestellt.

Die Refinanzierung über die Gebühren erfolgt mittels Abschreibung über einen Zeitraum von 40 Jahren. Der Abschreibungsbetrag beläuft sich somit auf etwa 8.600 € je Friedhof und Jahr, beginnend im ersten Jahr nach Inbetriebnahme der Remisen.

Nach derzeitiger Abschätzung bleiben die Friedhofsgebühren stabil, da entsprechende Einsparungen bei den Hochbau-Unterhaltungsmaßnahmen gegengerechnet werden können.

Es ist geplant, die entsprechenden Haushaltsmittel für den Haushalt 2020/2021 einzuwerben.

Auf diese Weise werden eine zeitgemäße und räumlich notwendige Anpassung zur Unterbringung der Maschinen und Geräte sowie eine entsprechende einwandfreie Bausubstanz sichergestellt.

TOP 14.7:

Beantwortung einer Einwohnerfrage zum Thema "Container für Elektro-Kleingeräte auf den Wertstoffinseln" aus der Sitzung vom 20.02.2019

Herr Sandhof gibt die Beantwortung der Einwohnerfrage als **Anlage 11** zu Protokoll.

TOP 14.8:

Beantwortung einer Einwohnerfrage zum Thema "Auswirkung auf die Gebührenkalkulation" aus der Sitzung vom 20.02.2019

Die Beantwortung der Einwohnerfrage zum Thema WZV "Auswirkung auf die Gebührenkalkulation" geht als **Anlage 12** zu Protokoll.

TOP 14.9:

Beantwortung einer Einwohnerfrage zum Thema "Mobile Schadstoffsammlung" aus der Sitzung vom 20.02.2019

Herr Sandhof gibt die Beantwortung der Einwohnerfrage zu Protokoll. (**Anlage 13**)

**TOP 14.10:
Beschlusskontrollen**

Die Beschlusskontrollen werden von Herrn Sandhof als **Anlage 14** zu Protokoll gegeben.

**TOP 14.11:
Anfrage von Frau Hahn zum Thema Öko-Konto**

Frau Hahn erinnert an ihre Frage zum Thema Ökokonto diese im Sommer 2018 gestellt hat. Sie bittet um Beantwortung.

**TOP 14.12:
Anfrage von Frau Feddern zum Thema Plastikgeschirr**

Frau Feddern berichtet vom Kunsthandwerkermarkt, hier ist ihr bei der Bewirtung aufgefallen, dass trotz dem letzten Beschluss Plastikgeschirr genutzt wurde. Sie bittet um Überprüfung.